



Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

zum Entwurf einer Änderung des
Gesetzes über die Arbeitslosen-
versicherung und den Arbeitslosen-
hilfsfonds (Beitragserhebung beim
Arbeitslosenhilfsfonds)

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds. Die Änderung betrifft die Erhebung der Beiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds.

Der Arbeitslosenhilfsfonds dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden, die dazu dienen, die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen, die Arbeitsvermittlung wirksamer zu gestalten und die Integration von ausgesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu fördern. Der Arbeitslosenhilfsfonds wird nur dann geäuft, wenn dies der Regierungsrat aufgrund der Arbeitsmarktlage beschliesst. Gleichzeitig legt der Regierungsrat den monatlichen Beitrag pro Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer fest. Beitragspflichtig sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einen im Kanton Luzern steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb führen, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Allerdings kennt das Gesetz eine Vielzahl von Ausnahmen von der Beitragspflicht. Heute erhebt die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) die Beiträge. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds über die Ausrichtung von Beiträgen. Letztmals wurden Beiträge für die Jahre 2009 und 2010 erhoben. Hingegen verzichtete der Regierungsrat nachträglich auf die Erhebung der Beiträge für die Jahre 2011 und 2012, da die geltende Regelung der Beitragserhebung in der Praxis sehr aufwendig ist. Mit der Motion M 6 von Guido Durrer wurde die Abschaffung des Arbeitslosenhilfsfonds gefordert. Der Kantonsrat erklärte in der Junisession 2012 den Vorstoss als Postulat erheblich.

Es ist nach wie vor wichtig, die genannten arbeitsmarktlichen Massnahmen durch einen Spezialfonds zu finanzieren. Damit können Projekte finanziert werden, die vom Bund nicht unterstützt werden. Hingegen ist die Beitragserhebung zur Speisung des Arbeitslosenhilfsfonds für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie für die Verwaltung einfacher auszugestalten. Aufgrund von Empfehlungen einer Arbeitsgruppe werden mit der Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen jedes Jahr Beiträge in den Arbeitslosenhilfsfonds einzahlen. Beitragspflichtig sollen diejenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sein, die dem Kantonalen Familienzulagengesetz unterstehen.*
- Der Arbeitgeberbeitrag soll 0,2 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die für die Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer massgebend ist, nicht überschreiten. Der Regierungsrat soll den Beitragssatz durch Verordnung festlegen. Je nach Reserven im Arbeitslosenhilfsfond soll die für den Arbeitslosenhilfsfonds zuständige Kommission dem Regierungsrat beantragen, den Beitragssatz zu erhöhen oder zu senken.*
- Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen sollen die Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds gleichzeitig mit den Beiträgen für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheben. Sie sollen die eingegangenen Beiträge der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission gemäss dem Familienzulagengesetz, das heisst der Ausgleichskasse Luzern, überweisen. Die Ausgleichskasse Luzern soll die überwiesenen Beiträge kontrollieren und der zuständigen Dienststelle zuhanden des Arbeitslosenhilfsfonds weiterleiten.*
- Wie bis anhin soll der Aufwand, der im Zusammenhang mit der Beitragserhebung anfällt, aus den Mitteln des Arbeitslosenhilfsfonds bezahlt werden.*
- Der Regierungsrat soll die Einzelheiten der Beitragserhebung durch Verordnung festlegen.*

Die Änderung soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 (SRL Nr. 890). Die Vorlage betrifft die Neuregelung der Beitragserhebung beim kantonalen Arbeitslosenhilfsfonds.

1 Geltende Regelung

Gemäss § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (GAA; SRL Nr. 890) führt der Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds. Dieser Fonds dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen, die Arbeitsvermittlung wirksamer zu gestalten oder die Integration ausgesteuerter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern (§ 9 Abs. 2 GAA). Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds über die Ausrichtung von Beiträgen. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerschaft sind darin paritätisch vertreten. Präsiert wird die Kommission von einer Vertretung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira) als kantonale Arbeitsmarktbehörde (§10 GAA in Verbindung mit 2 Abs. 3 GAA; zu dieser Kommission vgl. www.wira.lu.ch/Kommissionen/Arbeitslosenhilfsfonds). Soweit aus dem Arbeitslosenhilfsfonds Gelder an Projekte für die Integration von ausgesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlt werden sollen, beurteilt die Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen für Sozialhilfeempfangende (KAS) die Gesuche und gibt eine Empfehlung an die Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds ab. Die KAS besteht aus acht Mitgliedern. Geleitet wird sie von einer Vertretung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG). In dieser Kommission Einsitz haben eine Vertretung der wira und der Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds sowie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite (zur KAS vgl. [www.disg.lu/Sozialhilfe/Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen](http://www.disg.lu/Sozialhilfe/Kommission%20f%C3%BCr%20Arbeitsintegrationsmassnahmen)). Verwaltungsintern wird zurzeit geprüft, ob die Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds und die KAS zusammengelegt werden können, und ob die neue Kommission anstatt der wira der DISG zuzuordnen ist. In diesem Fall würde die DISG auch den Arbeitslosenhilfsfonds verwalten.

Der Arbeitslosenhilfsfonds wird geäufnet durch Beiträge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Zinsen auf dem Fondsvermögen und besondere Zuwendungen (§ 11 GAA). Beitragspflichtig sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die einen im Kanton Luzern steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb führen, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 12 Abs. 1 GAA). Der Regierungsrat beschliesst je nach Arbeitsmarktlage, ob ein Beitrag erhoben wird und wie hoch er ist. Dabei gibt das Gesetz insofern einen Rahmen vor, als die Beiträge pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin und Monat mindestens 50 Rappen und höchstens 1 Franken betragen dürfen (§ 12 Abs. 2 GAA). Die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge ist zu sistieren, wenn der Fonds die Höhe von 5 Millionen Franken erreicht (§ 12 Abs. 2 GAA, letzter Satz). Dabei kann Ihr Rat diese Grenze durch Dekret anders festlegen (§ 12 Abs. 3 GAA). Zudem kann Ihr Rat die Arbeitgeberbeiträge durch Dekret erhöhen, wenn die Mittel des Fonds nicht ausreichen (§ 12 Abs. 4 GAA).

§ 13 GAA sieht zahlreiche Ausnahmen von der Beitragspflicht vor. Zum einen haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für verschiedenste Kategorien von Angestellten keine Beiträge zu leisten. Dazu gehören insbesondere die dem Bundesrecht über die berufliche Ausbildung unterstehenden Lernenden, das im Privathaushalt angestellte Personal sowie Teilzeitbeschäftigte und Praktikantinnen und Praktikanten, die ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 1'000 Franken pro Monat nicht erreichen (§ 13 Abs. 1 GAA). Zum andern sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die weniger als fünf Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, generell von der Beitragspflicht befreit (§ 13 Abs. 2 GAA).

Heute erhebt die wira die Arbeitgeberbeiträge (§ 14 Abs. 1 GAA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds, VAA; SRL Nr. 890a). Weiter haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Beiträge bis zu einem vom Regierungsrat festgelegten Termin zu überweisen (§ 14 Abs. 2 GAA). Die Verwaltungskosten für die Erhebung der Beiträge werden dem Arbeitslosenhilfsfonds belastet (§ 14 Abs. 3 GAA).

Nachdem der Arbeitslosenhilfsfonds im Jahr 1995 geäuftet wurde, beschloss unser Rat am 6. März 2009, dass für die Jahre 2009 bis 2012 jeweils für zwei Jahre wieder Arbeitgeberbeiträge erhoben werden. Dabei legten wir die Fälligkeit für die Beiträge aus den Jahren 2009 und 2010 auf den 31. März 2011 und diejenige für die Beiträge aus den Jahren 2011 und 2012 auf den 31. März 2013 fest (§ 2 des Beschlusses über die Höhe und die Erhebung des Arbeitslosenbeitrages an den Arbeitslosenhilfsfonds; SRL Nr. 890c; nachfolgend Beschluss genannt). Der Arbeitgeberbeitrag betrug 1 Franken pro Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin und Monat (§ 1 Beschluss). Nachdem die Beitragsrunde für die Jahre 2009 und 2010 abgeschlossen war, hoben wir am 21. August 2012 den genannten Beschluss auf und entschieden, dass die Beiträge für die Jahre 2011 und 2012 nicht mehr erhoben werden (Kantonsblatt [KB] Nr. 34 vom 25. August 2012, S. 2623).

2 Gründe der Revision

Am 20. Juni 2011 wurde die Motion M 6 von Gudio Durrer über die Abschaffung des Arbeitslosenhilfsfonds eingereicht. Darin wurde unser Rat aufgefordert, nach dem Inkasso der Arbeitgeberbeiträge für die Jahre 2009 bis 2012 den Arbeitslosenhilfsfonds gemäss der §§ 9-14 GAA abzuschaffen. Als Begründung gaben die Motionäre an, es sei nicht die einseitige Aufgabe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, in Not geratene oder arbeitslose Personen zu unterstützen. Dafür seien die Sozialpartner und die Arbeitslosenversicherung zuständig. Sonderkassen seien nicht mehr zeitgemäss. Die Verwaltung solcher Kassen sei zudem aufwendig. Der bürokratische Aufwand für die Erhebung und das Inkasso sei unverhältnismässig und nicht effizient. In anderen Kantonen seien die Arbeitslosenhilfsfonds bereits früher abgeschafft worden.

In unserer Antwort vom 22. Mai 2012 auf die Motion M 6 führten wir aus, dass der Arbeitslosenhilfsfonds nicht zur Unterstützung von in Not geratenen oder arbeitslosen Personen gebraucht werde. Dazu seien die Sozialhilfe und die Arbeitslosenversicherung zuständig. In der Totalrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung aus dem Jahr 1988 (vgl. dazu Botschaft des Regierungsrates B 23 an den Grossen Rat zum Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 29. September 1999 in: Verhandlungen des Grossen Rates 1999, S. 1574 ff., insbesondere S. 1576 und 1579) sei der Arbeitslosenhilfsfonds ausdrücklich beibehalten worden. In der damaligen Botschaft sei darauf hingewiesen worden, dass damit arbeitsmarktliche Massnahmen des Kantons, die vom Bund nicht finanziert würden, unterstützt werden könnten. Dazu gehörten beispielsweise Projekte zur Beschäftigung von ausgesteuerten Personen oder Massnahmen im Zusammenhang mit Massenentlassungen. In den letzten Jahren seien durch den Arbeitslosenhilfsfonds die Kosten von jährlich jeweils 95 Jahresplätzen in verschiedenen Programmen mitfinanziert worden. Dabei habe der Anteil rund 25 Prozent betragen. Die Programme, die der Arbeitslosenhilfsfonds mitfinanziere, enthielten einen Bildungsteil und seien auf die Wiedereingliederung von Ausgesteuerten in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Es sei in der Fachwelt unbestritten, dass Programme für ausgesteu-

erte Arbeitslose und zunehmend auch für Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosentagelohn hätten, zur Verfügung gestellt werden sollten. Seit der letzten Revision der Arbeitslosenversicherung seien vor allem junge Erwachsene von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen worden. Würden die Mittel aus dem Arbeitslosenhilfsfonds wegfallen, müssten die Kosten dieser Programme durch die öffentliche Hand gedeckt werden. Mit diesen Programmen würde die Arbeitsmarktfähigkeit der Teilnehmenden erhalten, gefördert oder aufgebaut. Damit würden sie auch für die Wirtschaft einen Nutzen darstellen. Hingegen sei der Ansicht der Motionäre zuzustimmen, dass aufgrund der geltenden Regelung der bürokratische Aufwand für die Erhebung und das Inkasso der Arbeitgeberbeiträge unverhältnismässig und ineffizient sei. Vorabklärungen hätten ergeben, dass es mit einer entsprechenden Gesetzesänderung möglich sein dürfte, das Inkasso durch die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen und zeitgleich mit der Erhebung der Arbeitgeberbeiträge an diese Kassen durchzuführen. Am 19. Juni 2012 folgte Ihr Rat unserem Antrag und erklärte die Motion M 6 als Postulat erheblich.

3 Grundzüge der Revision

Am 21. August 2012 beauftragten wir das Gesundheits- und Sozialdepartement, eine Vernehmlassungsbotschaft zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds auszuarbeiten. Zu diesem Zweck setzte das Departement eine Arbeitsgruppe ein. Ihr gehörten je eine Vertretung der wira, der DISG, des Kantonalen Gewerbeverbandes, der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Geschäftsstelle der Kantonalen Aufsichtskommission über die Familienausgleichskassen an.

Auch in der Arbeitsgruppe war man der Meinung, dass Programme, welche die Arbeitslosigkeit verhüten oder bekämpfen, die Arbeitsvermittlung wirksamer gestalten und die Integration von ausgesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fördern, nach wie vor grosse Bedeutung haben. Hingegen war unbestritten, dass die Erhebung der Beiträge für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Speisung des Fonds einfacher ausgestaltet werden muss. Aufgrund der Empfehlungen der Arbeitsgruppe soll dieses Ziel mit folgenden Hauptpunkten der Revision erreicht werden:

- Unser Rat soll nicht mehr abhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage durch separaten Beschluss entscheiden, ob der Arbeitslosenhilfsfonds geäufnet wird. Da nach heutigem Recht die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nicht in jedem Jahr Beiträge leisten müssen, ist es ihnen nicht möglich, allfällige Aufwände vorher einzukalkulieren. Eine Beitragserhebung kann sie somit unerwartet treffen. Um dies zu vermeiden, sollen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber künftig jedes Jahr Beiträge in den Fonds einzahlen (§ 12 Abs. 2 des Entwurfs).
- Der vom jeweiligen Arbeitgeber oder von der jeweiligen Arbeitgeberin geschuldete Gesamtbetrag soll nicht mehr aufgrund der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Anzahl Monate, während denen diese beschäftigt werden, und der Höhe des Kopfbeitrages berechnet werden. Da diese Berechnungsart von verschiedensten Faktoren abhängt, hat sie sich in der Praxis als zu kompliziert erwiesen; zumal das Gesetz zudem einen umfangreichen Katalog von Ausnahmen von der Beitragspflicht enthält. Neu soll der Arbeitgeberbeitrag in Promillen der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die zur Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen massgebend ist, berechnet werden. Im Gesetz soll lediglich der Maximalsatz des Arbeitgeberbeitrages an den Fonds festgeschrieben werden. Den jeweils geltenden Satz soll unser Rat durch Verordnung festlegen. Weiter soll aus Gründen der Praktikabilität auf den bestehenden umfangreichen Katalog die Ausnahmen von der Beitragspflicht verzichtet werden (§ 12 Abs. 2 des Entwurfs).
- Da der Arbeitslosenhilfsfonds neu kontinuierlich geäufnet werden soll, soll im Gesetz nicht mehr festgehalten werden, dass die Beitragserhebung sistiert wird, wenn die Fondsmittel eine bestimmte Höhe erreicht haben. Vielmehr soll in Anlehnung an die Regelung der Beitragserhebung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Familienzulagen, Kantonales Familienzulagengesetz vom 8. September

2008, FZG, SRL Nr. 885) die Kommission, die für die Beurteilung der Gesuche um Beiträge aus dem Arbeitslosenhilfsfonds zuständig ist, dem Regierungsrat eine Senkung des Beitragssatzes vorschlagen können, wenn die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 80 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes übersteigen. Fallen die Reserven unter 20 Prozent, soll sie die Erhöhung des Beitragssatzes beantragen können (§ 12 Abs. 3 des Entwurfs).

- Die Arbeitgeberbeiträge sollen nicht mehr durch die Dienststelle, die den Arbeitslosenhilfsfonds verwaltet, sondern durch die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen erhoben werden. Zudem sollen diese Beiträge zur gleichen Zeit erhoben werden wie diejenigen für die Familienzulagen. Die Ausgleichskasse Luzern, die als Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission über die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen auch den Lastenausgleich durchführt (§19 Abs. 2 FZG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 FZG), soll die bezahlten Arbeitgeberbeiträge entgegennehmen und sie der zuständigen Dienststelle zuhanden des Fonds überweisen (§ 14 des Entwurfs). Durch dieses Verfahren kann der Arbeitsaufwand bei den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wesentlich verringert werden. Zudem können bei der Ausgleichskasse Luzern Synergien genutzt werden. Letztlich wird damit auch die Dienststelle entlastet, die den Arbeitslosenhilfsfonds verwaltet.

Zu ergänzen ist, dass es gemäss Artikel 17 Absatz 2 Bstb. I des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) den Kantonen grundsätzlich möglich ist, den Familienausgleichskassen weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes zu übertragen. Gestützt auf diese Bestimmung haben bereits einige Kantone Aufgaben nach kantonalem Recht an die Familienausgleichskassen delegiert oder planen dies. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat deshalb am 2. März 2012 ein Rundschreiben an die Kantone versandt, in denen es die Rahmenbedingungen für die Übertragung von kantonalen Aufgaben an die Familienausgleichskassen umschrieb. Insbesondere darf die Übertragung nicht rückwirkend erfolgen, und die Familienausgleichskassen sind für die ihnen übertragenen Aufgaben zu entschädigen. Gemäss Auskunft des BSV vom 11. Dezember 2012 widerspricht die hier vorgeschlagene Übertragung der Erhebung der Beiträge zur Finanzierung des Arbeitslosenhilfsfonds dem Familienzulagengesetz des Bundes nicht.

4 Die Gesetzesänderung im Einzelnen

§ 9 Absatz 2 Einleitungssatz

Gemäss dem geltenden § 9 Absatz 2 GAA dient der Arbeitslosenhilfsfonds der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden. Der Wortlaut lässt den Schluss zu, dass damit nur Massnahmen gemeint sind, die vom Kanton oder von den Gemeinden selber durchgeführt werden. Gemäss heutiger unangefochtener Praxis werden aber aus dem Arbeitslosenhilfsfonds auch Massnahmen unterstützt, welche von Dritten durchgeführt aber vom Kanton oder den Gemeinden initiiert oder anerkannt werden. Die in Kapitel 3 erwähnte Arbeitsgruppe schlug deshalb vor, den Einleitungssatz von § 9 Absatz 2 GAA entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

Wie bereits in Kapitel 3 erwähnt, soll die Beitragserhebung beim Arbeitslosenhilfsfonds soweit wie möglich in Anlehnung an die Regelung über die Familienzulagen ausgestaltet werden. In Absatz 1 soll deshalb zunächst festgehalten werden, dass alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die dem Kantonalen Familienzulagengesetz unterstehen, auch Beiträge in den Arbeitslosenhilfsfonds einzahlen müssen. Es sind dies Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) beitragspflichtig sind, wenn sich der rechtliche Sitz des Unternehmens im Kanton befindet oder, wenn ein solcher fehlt, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber im Kanton Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 1a FZG). Ebenso beitragspflichtig sein sollen alle AHV-pflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die im Kanton Luzern eine Zweigniederlassung führen (§ 2 Abs. 3 FZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 FamZG). Mit der Anknüpfung an

einen bereits bestehenden Sachverhalt ist es für die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen mit geringem Aufwand möglich festzustellen, welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beitragspflichtig sind.

Zu ergänzen ist, dass mit der obigen Lösung Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in landwirtschaftlichen Berufen nicht verpflichtet werden, in den Arbeitslosenhilfsfonds einzuzahlen, da sie nicht dem Kantonalen Familienzulagengesetz sondern dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR 836.1) unterstehen (vgl. auch den Hinweis in § 1 Abs. 2 FZG). Diese Befreiung von der Beitragspflicht bestand bereits heute insofern, als gemäss § 13 Absatz 2 GAA Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die weniger als fünf Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, von der Beitragspflicht befreit sind. In der Regel verfügen Landwirtschaftsbetriebe nicht über mehr als fünf Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer. Da in der Praxis kein Bedürfnis erkennbar ist, die landwirtschaftlichen Betriebe der neuen Regelung über die Beitragserhebung beim Arbeitslosenhilfsfonds zu unterstellen, sollen hier auch in Zukunft keine Beiträge erhoben werden.

Gemäss dem Vorschlag der in Kapitel 3 erwähnten Arbeitsgruppe soll weiter in Absatz 2 festgehalten werden, dass die Arbeitgeberbeiträge 0,2 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die für die Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer massgebend ist, nicht übersteigen dürfen. Aus Gründen der Flexibilität soll unser Rat den konkret geltenden Beitragssatz durch Verordnung festlegen.

Die für die Beurteilung der Gesuche um Beiträge aus dem Arbeitslosenhilfsfonds zuständige Kommission (heute Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds, vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 1) soll unserem Rat eine Senkung des Beitragssatzes vorschlagen können, wenn die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 80 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes übersteigen. Fallen die Reserven unter 20 Prozent, soll sie die Erhöhung des Beitragssatzes beantragen (Abs. 3). Mit dieser Neuerung kann auf die bisherigen Regelungen über die Höchstgrenze beim Arbeitslosenhilfsfonds in § 12 Absätze 2 und 3 GAA verzichtet werden. Mit der vorgeschlagenen Bandbreite soll ein allzu häufiges Anpassen des Beitragssatzes vermieden werden. Würde dieser Satz häufig geändert, wäre dies zum Nachteil der beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Zudem gibt diese Bandbreite auch bei der Finanzierung der Massnahmen einen gewissen Handlungsspielraum.

§ 13

Um die Beitragserhebung für den Arbeitslosenhilfsfonds so weit wie möglich zu vereinfachen, schlägt die Arbeitsgruppe vor, im Gesetz keinen Ausnahmekatalog bezüglich der Beitragspflicht vorzusehen. Damit wird die Beitragserhebung solidarischer. Dementsprechend soll § 13 GAA aufgehoben werden.

§ 14 Erhebung und Überweisung der Beiträge

Auch das Verfahren zur Erhebung der Beiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds soll möglichst einfach ausgestaltet werden. Dafür bieten sich Abläufe an, die bereits im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als sich auch die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge im Zusammenhang mit dem Arbeitslosenhilfsfonds an der kantonalen Familienzulagenordnung orientieren soll (vgl. dazu § 12 des Entwurfs). Dementsprechend sollen gemäss Absatz 1 nicht mehr die zuständige Dienststelle, sondern die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen verpflichtet werden, die Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds zu erheben und einzutreiben. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, sollen diese Familienausgleichskassen zudem im Gesetz ausdrücklich verpflichtet werden, diese Beiträge zur gleichen Zeit zu erheben wie diejenigen für die Familienzulagen. Im Kanton Luzern tätig sind die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern und die Familienausgleichskassen, welche durch die AHV-Ausgleichskassen geführt werden (§ 6 Abs. 1 FZG). Sodann sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen das Ergebnis der erhobenen Beiträge neu der Ausgleichskasse Luzern mitteilen. Diese Lösung ist insofern sachgerecht, als die Ausgleichskasse Luzern heute als Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission über die

Familienausgleichskassen im Kanton Luzern das Lastenausgleichsverfahren zwischen diesen Kassen durchführt (§19 Abs. 2 FZG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 FZG). Dabei soll die Ausgleichskasse Luzern bis spätestens am 31. März des Folgejahres über das Ergebnis der Beitragserhebung informiert werden. Bis zu diesem Termin sollen die Familienausgleichskassen der Ausgleichskasse Luzern auch die eingegangenen Beiträge überweisen. Dieser Stichtag entspricht einerseits dem Termin, der bei der bisherigen Beitragserhebung für den Arbeitslosenhilfsfonds gilt (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 1). Andererseits ist dieser Termin auch bei Meldungen im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich gemäss der kantonalen Familienzulagenordnung einzuhalten (§ 20 Abs. 4 FZG). Mithin kann davon ausgegangen werden, dass dieser Stichtag für die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen keinen zusätzlichen Aufwand zur Folge hat.

Um eine Kontrolle über die Beitragserhebung zu gewährleisten, sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen in Absatz 2 verpflichtet werden, die Richtigkeit der erhobenen Beiträge jährlich durch ihre Revisionsstelle bestätigen zu lassen und das Ergebnis der Ausgleichskasse Luzern bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres mitzuteilen.

Gemäss Absatz 3 soll die Ausgleichskasse Luzern der zuständigen Dienststelle die eingegangenen Beiträge zuhanden des Arbeitslosenhilfsfonds überweisen. Nach heutigem Recht wäre dies die wira, die den Arbeitslosenhilfsfonds verwaltet. Wie in Kapitel 1 ausgeführt, wird geprüft, die Kommission über den Arbeitslosenhilfsfonds und die KAS zusammenzulegen. Es ist deshalb auch denkbar, dass die zusammengesetzte Kommission der DISG anstatt der wira zugeordnet wird. In diesem Fall würde auch die DISG den Arbeitslosenhilfsfonds verwalten, weshalb ihr das Geld zu überweisen wäre. Der Überweisungstermin soll durch Verordnung festgelegt werden. Zudem soll die Ausgleichskasse Luzern verpflichtet werden, für die zuständige Dienststelle jährliche eine Beitragsabrechnung zu erstellen.

Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen sollen für den Aufwand im Zusammenhang mit der Beitragserhebung entschädigt werden. Zudem erfüllt die Ausgleichskasse Luzern die ihr in den Absätzen 1 bis 3 zugewiesenen Aufgaben als übertragene Aufgaben. Dafür ist sie wie bei den anderen übertragenen Aufgaben zu entschädigen (Art. 132 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.101). Damit soll in Absatz 4 festgehalten werden, dass die aus der Erhebung entstehenden Kosten dem Arbeitslosenhilfsfonds zu belasten sind. Diese Regelung entspricht dem geltenden § 14 Absatz 3 GAA.

Schliesslich soll in Absatz 5 bestimmt werden, dass unser Rat die Einzelheiten zur Beitragserhebung, insbesondere den Termin, bis zu dem die Ausgleichskasse Luzern dem Kanton die eingegangenen Beiträge zu überweisen hat, sowie die Entschädigung der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern, durch Verordnung festlegen soll. Die zuständige Dienststelle wird die Entschädigungen im Einzelfall anhand dieser Kriterien festlegen und auszahlen. Zu einem möglichen Entschädigungsmodell auf Verordnungsstufe verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 5.

Die Änderung soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

5 Auswirkungen der Gesetzesänderung

Das obige System wird bei den im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern einmalige Einführungskosten und jährlich wiederkehrende Betriebskosten auslösen. Gemäss Schätzungen der Ausgleichskasse Luzern dürften sich die gesamten Einführungskosten für die Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern selber auf rund 25'000 Franken belaufen. Diese Schätzung basiert auf der Annahme, dass die Beitragserhebung zu Gunsten des Arbeitslosenhilfsfonds auf den gleichen Parametern beruht wie die Beitragserhebung zur Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Was die Abgeltung der laufenden Betriebskosten, wie das Inkasso und die Revision, anbelangt, wäre eine Entschädigung nach effektivem Aufwand zu kompliziert. Vielmehr ist eine Pauschalösung zu wählen. Denkbar ist, die Arbeit der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern im Zusammenhang mit der Beitragserhebung mit einem Betrag abzugelten, das aus einer pauschalen Basisentschädigung von 500 Franken pro Kasse plus einem prozentualen Anteil gemäss der abzurechnenden Lohnsumme besteht. Mit dem Abstellen auf die abzurechnende Lohnsumme würde eine einfache, gerechte und verlässliche Entschädigungsberechnung eingeführt. Eine Entschädigung auf der Basis der erhobenen Beiträge ist insofern nicht sinnvoll, als damit ein Interesse an einem möglichst hohen Beitragssatz geweckt werden könnte. Zudem werden bereits heute in anderen Kantonen verschiedene kantonale Aufgaben der Familienausgleichskassen über Prozentsätze der anzurechnenden Lohnsumme abgerechnet.

Bei 33 im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen würde die in Betracht gezogene Lösung einen fixen Betrag von 16'500 Franken pro Jahr ausmachen. Geht man von einem prozentualen Anteil von 0,01 Promillen der abzurechnenden Lohnsumme von etwa 12,5 Milliarden Franken (Stand Ende 2011) aus, resultiert ein variabler Anteil von insgesamt 125'000 Franken pro Jahr. Damit ist mit jährlichen Betriebskosten von insgesamt 141'500 Franken zu rechnen.

Die Einführungs- und die laufenden Betriebskosten würden dem Arbeitslosenhilfsfonds belastet.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds zuzustimmen.

Luzern,

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds

Änderung vom *

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

§ 9 *Absatz 2 Einleitungssatz*

²Der Fonds dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons, der Gemeinden und Dritter, die geeignet sind

§ 12 *Beitragspflicht und Höhe der Beiträge*

¹Beitragspflichtig sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die dem Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz) vom 8. September 2008 unterstehen.

²Der Arbeitgeberbeitrag darf 0,2 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die für die Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen massgebend ist, nicht überschreiten. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz durch Verordnung fest.

³Übersteigen die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 80 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes, beantragt die zuständige Kommission dem Regierungsrat eine Reduktion des Beitragssatzes. Fallen die Reserven unter 20 Prozent, beantragt sie die Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 13

wird aufgehoben.

§ 14 Erhebung der Beiträge

¹Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen erheben die Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds gleichzeitig mit den Arbeitgeberbeiträgen für die Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie informieren bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres die Ausgleichskasse Luzern über die erhobenen Beiträge und überweisen ihr die eingegangenen Beiträge.

²Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen lassen sich die Richtigkeit der erhobenen Beiträge gemäss Absatz 1 jährlich durch ihre Revisionsstelle bestätigen und teilen das Ergebnis der Ausgleichskasse Luzern bis spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres mit.

³Die Ausgleichskasse Luzern überweist der zuständigen Dienststelle die eingegangenen Beiträge jeweils bis zu einem durch Verordnung festzulegenden Termin. Sie erstellt für die Dienststelle jährlich eine Beitragsabrechnung.

⁴Die aus der Beitragserhebung entstehenden Kosten werden dem Arbeitslosenhilfsfonds belastet.

⁵Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Termin gemäss Absatz 3 und die Entschädigung der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern, durch Verordnung.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: